

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 50

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Jenz-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. März 1902.

Wochenspruch: Wo's Auge blicket warm und rein,
Wird ein gesundes Herz auch sein.

Schweiz. Gewerbeverein.

(Mitteilung des Sekretariates.)

Normalarbeitszeit für das
Handwerk. WK. Die organisierte Arbeiterschaft betrachtet
als eine ihrer wichtigsten Fordeungen die Reduktion der
Arbeitszeit. Sie sucht dieses

Ziel zu erreichen erstens auf dem Wege der Vereinbarung eines Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber, sei es nun kollektiv durch die Gewerkschaften, sei es durch Fabrik- oder Werkstattordnungen für die einzelnen Betriebe, zweitens aber durch die Gesetzgebung. Die Arbeiter wollen den im eigenen Fabrikgebetz vorgeesehenen Maximalarbeitstag von 11 Stunden reduzieren auf acht oder höchstens neun Stunden.

Diese Forderungen haben bisher bei den eidgen. Behörden kein Gehör gefunden. Ebenso wenig scheint man dort geneigt zu sein, durch eine Gesetzesrevision die bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes auf alle handwerksmäßigen Betriebe auszudehnen. Es ist deshalb schon in mehreren Kantonen der Versuch gemacht worden, durch kantonale Arbeiterdurchgesetze einen reduzierten Maximalarbeitstag einzuführen. Weil es aber nicht zulässig ist, die eidgenössische Gesetzgebung durch kantonale Gesetzesbestimmungen aufzuheben oder einzuschränken, so würden die dem Fabrikgesetz unter-

stellten Betriebe von solchen einschränkenden Bestimmungen nicht betroffen, wohl aber die Kleinbetriebe. Es wäre nun gewiß ein krasser Widerspruch, wenn man das Kundengewerbe, das man durch die eidgenössische Fabrikgesetzgebung ursprünglich nicht treffen wollte (tatsächlich ist dies freilich durch die seitherige Interpretation des Bundesrates doch mehr oder weniger geschehen), mittels kantonaler Gesetze in seiner Arbeitszeit und Bewegungsfreiheit noch mehr einschränken wollte als die Großbetriebe, welche wegen ihrer Massenfabrikation viel leichter einen Normalarbeitsstag einhalten können.

Eine Tendenz, die Arbeitszeit auch im Handwerksbetrieb einzuschränken und dabei noch über die Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes hinaus zu gehen, macht sich u. a. auch geltend in einem Entwurf des Regierungsrates des Kantons Bern betr. gewerbliche und kaufmännische Berufsschule (die ersten Entwürfe der Handels- und Gewerbelämmer enthielten keine derartigen Vorschriften). Der betreffende Artikel 10 heißt wörtlich wie folgt:

„Der Lehrmeister hat für humane Behandlung des Lehrlings und, falls derselbe von ihm bestötigt und logiert wird, für ausreichende Ernährung und anständige Beherbergung zu sorgen. Er schützt den Lehrling auch gegen Überanstrengung und gewährt ihm im Einverständnis mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt jährlich einige Ferientage.“

„Die tägliche Arbeitszeit darf, dringende Notfälle vorbehalten, 10 Stunden nicht übersteigen. Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsrat für männliche Lehrlinge eine Verlängerung auf 11 Stunden gestatten, sowie auch für anstrengendere Arbeiten eine Herabsetzung der Arbeitszeit verlangen. Vorbehaltener Ber-

WERBEMUSEUM
WINTERTHUR

ordnungen gemäß § 17 hiernach. Am Vorabend von Sonn- und Feiertagen ist die Arbeitszeit um eine Stunde abzukürzen. Hülfsarbeiten, wie Aufräumen, Ausgänge u. dergl. sollen in die gesetzliche Arbeitszeit fallen. Sonntagarbeit ist untersagt. Für Gewerbe mit besonderen Verhältnissen kann solche vom Regierungsrat in beschränkten Maße gestattet werden."

Diese Bestimmung ist seither auch von der vorberatenden Kommission des Großen Rates mit einigen Abänderungen angenommen worden, obwohl der Vertreter der Gewerbe in derselben, W. Krebs, entschieden dagegen opponiert hat. Die Regelung der Arbeitszeit für Lehrlinge gehört nicht in das Gesetz über Berufsslehre, sondern event. in das projektierte Arbeiterschutzgesetz. Derartige Bestimmungen sind, namentlich auf der Landschaft, undurchführbar und unkontrollierbar. Einzig das zweite Alinea des Artikels 10 ist im Stande, das im übrigen so vortreffliche und dem Gewerbestand nützliche Gesetz in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen. Man möge sich begnügen, vorzuschreiben, daß im schriftlichen Lehrvertrag die Arbeitszeit des Lehrlings zum voraus festzusehen sei. Auch die Gewährung von Ferientagen an Lehrlinge bedeutet eine Neuerung, die weder notwendig erscheint, noch bisherigen Gebräuchen entspricht. Leider fanden diese und andere Argumente kein Gehör. Doch wird der Große Rat auch noch ein Wort dazu sagen.

Da man mit Recht begonnen hat, die kantonalen Gesetzesentwürfe über das Lehrlingswesen, wo thunlich, auch in anderen Kantonen zu Rate zu ziehen, so wird es gut sein, sich vor Nachahmung solcher Bestimmungen, wie die vorerwähnte, zu hüten.

Zum Schlusse möchten wir als kompetenten Zeugen unseres Standpunktes in dieser Frage eine bemerkenswerte Stelle im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Ausdehnung des Fabrikgesetzes (3. Juni 1891) zitieren. Der Bundesrat äußerte damals Bedenken gegen diese Ausdehnung auf alle Betriebe, erstens wegen der Haftpflicht und zweitens wegen des Maximalarbeitstages. Wenn auch dem ersten Bedenken in baldiger Zeit durch die obligatorische und staatliche Unfallversicherung abgeholfen werde (eine Hoffnung, die sich bekanntlich nicht erfüllt hat), „so bleibe das nicht minder gewichtig, daß die kleinen Gewerbe (zum Beispiel Schuhmacher-, Schneiderwerkstätten, Kleinwäscherei) einen Maximalarbeitstag von 11 Stunden, resp. eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Stunden von 5 Uhr, bezw. 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, nicht auf sich nehmen können, ohne in ihrer Existenzfähigkeit ernstlich bedroht zu sein. Dazu kommt, daß die Kontrolle über die Beobachtung einer eventuellen Vorschrift dieser Art vielfach beinahe und ganz unmöglich wäre, indem es sich um Geschäfte handelt, welche zum Teil in der Hausindustrie aufgehen, sich überhaupt der öffentlichen Einsicht mit Leichtigkeit entziehen.“

Verbandswesen.

Östschweizer. Schmiede- und Wagnermeisterverband.
Seine letzten Sonntag im „Schwanen“ in Wil stattgehabte, ordentlich besuchte konstituierende Versammlung

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., J. A. Hilpert, Nürnberg.

1577

Sämtliche Artikel

für

Gas- und Wasser-Anlagen.

Spezialität:

Alle

Werkzeuge

für

Gas- und Wasser- Installateure.



Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.